

**Aufnahmeantrag** Zutreffendes bitte ankreuzen

Mit Unterzeichnung beantrage ich die Mitgliedschaft im SportClub Berlin-Köpenick e. V.:

_____ Familiename	_____ Vorname(n)	
_____ Straße, Nr.	_____ Geburtstag	_____ Geschlecht
_____ PLZ, Wohnort	_____ Beruf (optional)	
_____ Telefon (optional)	_____ E-Mail	
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift	

Mitgliedsbeitrag (monatlich)
Aufnahmegebühr (einmalig)

28,00 €
 50,00 €

 Familienermäßigung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich mit der Antragstellung die Satzung, die Vereinsordnung und die Datenschutzhinweise erhalten habe und anerkenne. Der Spendenaufruf der Mitgliederversammlung vom 25. März 2017 liegt mir ebenfalls vor.

Einzugsermächtigung (optional)

Gläubiger-ID des Vereins: DE 26 ZZZ 00000 235502

Mandatsreferenznr.: wird bei erfolgter Aufnahme als Mitglied nachträglich übermittelt

Hiermit ermächtige ich den o. g. Verein widerruflich, den entsprechenden Mitgliedsbeitrag (siehe oben)

 monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

im Voraus jeweils zum 1. der Zahlungsperiode (vgl. § 8 Abs. 5 Satzung) zu Lasten meines unten genannten Kontos einzuziehen. Die Aufnahmegebühr wird zusätzlich zur ersten Beitragszahlung eingezogen.

_____ Kontoinhaber	_____ Kreditinstitut
_____ IBAN	_____ BIC
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift des Kontoinhabers

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis:

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.



Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Zutreffendes bitte ankreuzen

für _____
Vorname(n) und Familienname

Ich bin mit der Veröffentlichung von Fotos und/oder Videos von mir zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit durch den SportClub Berlin-Köpenick e. V. auf der bzw. in:

	einverstanden	nicht einverstanden
Vereinswebseite	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sozialen Medien ¹	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Des Weiteren bin ich mit der Kontaktaufnahme durch die Leitungsmitglieder des Vereins und ggf. durch die/den für mich zuständige/n Übungsleiter/in zu anstehenden Terminen und sport-organisatorischen Anlässen zusätzlich zum üblichen Schriftverkehr per Brief und E-Mail auch per

	einverstanden	nicht einverstanden
Telefon/SMS	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Messenger ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auf freiwilliger Basis und kann ohne nachteilige Folgen verweigert bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft im Einzelfall oder insgesamt widerrufen werden.

Die Widerrufserklärung ist zu richten an:

SportClub Berlin-Köpenick e. V.
Nixenstraße 2
12459 Berlin
E-Mail: info@scbk.de

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen

¹ z. B. Facebook, Instagram

² z. B. WhatsApp, Facebook Messenger



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen SportClub Berlin Köpenick e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin-Treptow/Köpenick und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Ausübung des Sports. Der Verein pflegt den Rudersport und schafft Möglichkeiten zum Erlernen und Ausüben des Rudersports als Freizeit- und Leistungssport. Zur Ergänzung können andere Sportarten betrieben werden. Die Mitglieder sind berechtigt am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein ist weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen anderer Völker, Religionen und Nationalitäten gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (6) Der Verein erkennt die Anti-Doping-Ordnung des DRV¹ an und bekämpft jede Form des Dopings entsprechend seiner Möglichkeiten in den Reihen der Mitglieder des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) Aktivmitgliedern,
 - b) Fördermitgliedern und

¹ Deutscher Ruderverband e. V.

- c) Ehrenmitgliedern.
- (3) Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die an der satzungsmäßigen Zweckerfüllung des Vereins aktiv mitarbeiten.
 - (4) Fördermitglieder sind solche, die den Verein ideell, materiell und finanziell fördern, ohne daraus unmittelbar Vorteile ableiten zu können.
 - (5) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein verdient gemacht oder im Dienst des Vereins besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Ehrenordnung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe zu nennen.
- (2) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann binnen eines Monats nach Zugang des Ablehnungsschreibens schriftlich Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wurde oder für den sie beantragt wird. Sie erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Verzicht, Aberkennung oder Tod.

§ 6 Austritt

- (1) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende des darauffolgenden Monats zulässig.
- (2) Die schriftliche Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

§ 7 Ausschluss

- (1) Mitglieder, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Interessen des Vereins verstoßen, können ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt, wenn sie ihrer Pflicht zur Zahlung der Beiträge nicht nachkommen.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied sämtliche Rechte gegenüber dem Verein. Dem Verein bleibt es vorbehalten eventuelle Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- (4) Der Vereinsbeitrag ist im Falle des Ausschlusses bis zum Ende des Jahres, in dem der Ausschluss erfolgt, zu entrichten.

§ 8 Beiträge und Zuwendungen

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des zu zahlenden Beitrages und eventueller Umlagen. Der Vorstand veröffentlicht auf dieser Grundlage eine Beitrags- und Kostenordnung (Anlage 1 zur Vereinsordnung).
- (3) Mittel aus öffentlichen und privaten Quellen - einschließlich Spenden -, die dem Verein zufließen, müssen für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Die Beitragserhebung erfolgt jeweils:
 - a) bei monatlicher Zahlung zum 1. eines jeden Monats,
 - b) bei vierteljährlicher Zahlung zum 1. eines jeden Quartals ausgehend vom Eintrittsdatum. Das Quartal muss dabei nicht mit dem kalendarischen Quartal übereinstimmen.
 - c) bei halbjährlicher Zahlung ausgehend vom Eintrittsdatum halbjährlich, wobei das Halbjahr nicht mit dem kalendarischen Halbjahr übereinstimmen muss.
 - d) bei jährlicher Zahlung zum 1. des Monats, zu dem der Eintritt erfolgte.

§ 9 Geschäftsjahr und Erfüllungsort

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr des Vereins entsteht ein Rumpfsjahr.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz der Geschäftsstelle des Vereins.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) dem Kassenwart (Schatzmeister),
 - c) dem Schriftführer und
 - d) bis zu neun weiteren Vorstandsmitgliedern mit Verantwortungsbereich.Für den Gesamtvorstand können natürliche Personen kandidieren, die Aktivmitglieder des Vereins sind.
- (2) Ein Mitglied des Gesamtvorstandes oder ein Geschäftsführer kann die Geschäftsstelle des Vereins leiten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand/Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die zur Erledigung der Aufgaben des Vereins notwendigen Abteilungen zu bilden und deren Leiter zu benennen, zu kontrollieren und ggf. abuberufen sowie
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die ihm nach dieser Satzung übertragenen sonstigen Aufgaben wahrzunehmen.
- (5) Die Vornahme eines Rechtsgeschäfts, das den Wert von:
 - a) 3.000,00 € übersteigt, bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes,
 - b) 20.000,00 € übersteigt, bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (6) Zur Erfüllung des Vereinszweckes ist der Vorstand berechtigt, Aufträge an externe Institutionen und unabhängige Fachleute zu erteilen. Diese Befugnis kann durch einen Vorstandsbeschluss an einen Geschäftsführer delegiert werden.

- (7) Die Tätigkeit des Vorstandes/Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen ist zulässig.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet innerhalb des ersten Quartals im Kalenderjahr statt (Jahreshauptversammlung). Hierzu werden alle Mitglieder mindestens vier Wochen vorher vom Vorstand schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen. Es ist mindestens folgende Tagesordnung vorgesehen:
- a) Bericht des Vorstandes/Gesamtvorstandes über die Tätigkeit des Vereins
 - b) Wahl (§ 11 Abs. 3)/Abberufung/Entlastung des Vorstandes
 - c) Bericht des Kassenwarts über die Vermögenslage
 - d) Bericht der Kassenprüfer (§ 17 Abs. 4)
 - e) Verschiedenes
- (2) Die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (3) Den Vorsitz über die Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, ersatzweise der 2. Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter. Beinhaltet die Tagesordnung der jeweiligen Mitgliederversammlung die Wahl eines Vorstandes/Gesamtvorstandes, wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
- (4) In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:
- a) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien
 - b) die Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen
 - c) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Mitgliederversammlung wählt dazu aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder einen Protokollführer. Im Protokoll müssen insbesondere die gefassten Beschlüsse dokumentiert werden.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 20 Prozent der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere im Falle einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins einzuberufen, es sei denn, dass hierüber in einer Jahreshauptversammlung abgestimmt wird.

§ 14 Beschlussfassung und Stimmberechtigung

- (1) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Abwesenheit, die des 2. Vorsitzenden.
- (2) In der Mitgliederversammlung haben alle Aktivmitglieder eine Stimme, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr erreicht haben und nicht beitragsrückständig sind. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes wahlberechtigtes Mitglied ist zulässig. Ehrenmitglieder haben eine bera-

tende Stimme. Für Mitglieder unter 16 Jahren wird das Stimmrecht durch einen Elternteil oder einen anderweitigen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Aktivmitglieder anwesend sind. Anwesend ist, wer sich an der Abstimmung beteiligt. Sollte die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend sein, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist ein Beschluss rechtsverbindlich zustande gekommen, wenn ihm die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt hat.

§ 15 Abstimmung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt aufgrund von Vorschlägen des Vorstandes/Gesamtvorstandes oder einzelner Mitglieder.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Hand heben.
- (3) Es erfolgt stets eine namentliche Abstimmung.

§ 16 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Die Tätigkeit des Geschäftsführers wird im Einzelnen durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Es sind zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Gesamtvorstand oder einer Abteilungsleitung o. Ä. angehören.
- (3) Die Aufgaben der Kassenprüfer erstrecken sich auf die Prüfung der Richtigkeit der Belege, Buchungen und des Kassenbestandes sowie die Angemessenheit der Ausgaben. Die Prüfung hat einmal jährlich zu erfolgen und umfasst das vorangegangene Geschäftsjahr.
- (4) Die Kassenprüfer haben sich in der Jahreshauptversammlung zur Entlastung des Vorstandes/Gesamtvorstandes zu äußern.

§ 18 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Hierzu erlässt der Vorstand Datenschutzhinweise (Anlage 2 zur Vereinsordnung).
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und Mitgliedern oder sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus fort.

§ 19 Satzungsänderung

Für eine Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit des anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.
- (2) Die Durchführung des Auflösungsbeschlusses ist einer aus drei Mitgliedern bestehenden Kommission zu übertragen. Dieser soll mindestens ein Mitglied des Vorstandes angehören.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landesruderbund Berlin e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Nichtigkeit einer Satzungsbestimmung

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer der Bestimmungen dieser Satzung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist am 4. März 2003 mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.

*Erste Änderung auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. März 2013.
Letzte Änderung auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. März 2019.*

Vereinsordnung

Präambel

Die Vereinsordnung ersetzt nicht die Satzung des Vereins. Sie hat vielmehr die Aufgabe satzungsergänzende Vereinsnormen und weiterführende Regelungen zusammenzufassen und für alle Vereinsmitglieder verbindlich festzuschreiben. Die Vereinsordnung und mögliche Änderungen müssen mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Aus Gründen der Aktualität können Änderungen der Vereinsordnung durch den Vorstand vorläufig erlassen werden und bedürfen dann der Bestätigung der darauffolgenden turnusmäßigen Mitgliederversammlung.

Die Vereinsordnung ist, wie die Satzung, für jedes Mitglied beim Vorstand einsehbar. Jedes Mitglied kann ein Exemplar der Vereinsordnung ausgehändigt bekommen. Die jeweils aktuelle Fassung der Vereinsordnung wird auf der Webseite des Vereins zum Download bereitgestellt. Neumitgliedern wird die Vereinsordnung mit der Satzung bei Eintritt in den Verein übergeben.

Auf die Einhaltung der Vereinsordnung haben alle Mitglieder zu achten. Verstöße gegen diesen gemeinschaftlichen Konsens müssen dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden, da sie eventuell eine Vereinsschädigung, eine Zuwiderhandlung gegen die Vereinsziele, eine Verletzung der Mitgliederpflichten oder einen Verstoß gegen elementare Sicherheitsregeln darstellen. Verstöße gegen die Vereinsordnung können mit Sanktionen wie Ausfahrverbot, zusätzlichen Arbeitsleistungen, finanzieller Wiedergutmachung eines Schadens oder - bei groben Verstößen - mit Vereinsausschluss geahndet werden.

§ 1 Umgang mit Vereinseigentum

- (1) Das Vereinseigentum, insbesondere die Boote und das dazugehörige Bootsmaterial, müssen durch die Mitglieder pfleglich behandelt werden. Die Gerätschaften sind nach dem Gebrauch in dem Zustand, wie sie in Empfang genommen wurden, und vollständig zurück zu geben.
- (2) Die Boote sind an dem zugewiesenen Lagerplatz sicher abzustellen. Die Rollsitze verbleiben an den dazugehörigen Booten. Die Skulls und Riemen sind an den gekennzeichneten Stellen im Skullraum abzustellen. Die Dollen sind mit den Schutzkappen und die Boote in den Außenablagen gegen Sturm zusätzlich mit Gurten zu sichern.
- (3) Kein Vereinsmitglied hat Anspruch auf Alleinnutzung eines Bootes. Der Bootsnutzungsplan wird rechtzeitig zu jeder Saison durch den Bootswart in Absprache mit dem Sportwart „Leistungssport“, dem Wanderruderwart und den Übungsleitern und den Aktiven erstellt. Nach der Bestätigung des Planes durch den Vorstand ist dieser für die Saison verbindlich.
- (4) Änderungen oder zeitweilige Nutzungsänderungen bedürfen der Rücksprache mit den unter Absatz 3 genannten Leitungsmitgliedern.

- (5) Schäden an Booten und Bootsmaterial sind dem Bootswart oder den Übungsleitern unverzüglich zu melden und im Fahrtenheft einzutragen.
- (6) Mit den Sportgeräten im Ruderkasten ist entsprechend den ausgehängten Bedienungsanleitungen und Pflegehinweisen umzugehen. Insbesondere die Fahrrad- und Ruderergometer sind nach der Benutzung zu säubern. Schäden oder Sicherheitsmängel an Sportgeräten sind ebenfalls unverzüglich dem Bootswart oder den Übungsleitern anzuzeigen.
- (7) Das Nichtmelden von verursachten Beschädigungen kann vom Vorstand durch eine finanzielle Strafe geahndet werden. Wir vertrauen vorerst jedoch auf die Ehrlichkeit der Mitglieder. Sollte dieses Prinzip nicht eingehalten werden, kann der Vorstand einen Strafkatalog erarbeiten.

§ 2 Nutzung des Bootshauses/Trainingsbetrieb

- (1) Das Bootshaus und der Ruderkasten können durch die Vereinsmitglieder ab 18 Jahre eigenverantwortlich täglich bis 21:00 Uhr für den Trainingsbetrieb genutzt werden. Eine darüberhinausgehende zeitliche Nutzung bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- (2) Die Vereinsmitglieder ab 18 Jahre erhalten gegen Zahlung einer Kautionsentsprechend der Beitrags- und Kostenordnung (Anlage 1) einen Bootshausschlüssel. Der ausgehändigte Schlüssel bleibt Eigentum des Vereins und ist bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben. Bei Verlust ist der Schlüssel zu bezahlen.
- (3) Kinder und Jugendliche können das Bootshaus zu den festgelegten Trainingszeiten nutzen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet mit Wasser, Strom und Heizung sparsam umzugehen. Zum Ende der Trainingszeiten ist dafür zu sorgen, dass das Licht ausgeschaltet wird und in den Wintermonaten die Heizungen auf Frostbetrieb gedrosselt werden. Die Übungsleiter haben hier eine unbedingte Kontrollpflicht.
- (5) Das Bootshaus - einschließlich der Bootshalle - ist bei Ausfahrten oder Aufenthalten der Aktiven im Ruderkasten verschlossen zu halten, sofern sich kein Mitglied im Bootshaus befindet.
- (6) In den gesamten Räumlichkeiten des Bootshauses, des Ruderkastens und den Außenanlagen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und unnötige Verschmutzung zu vermeiden. Zur Einhaltung dieser Regel sind auch die Mitglieder im Kinder- und Jugendalter verpflichtet. Für Ordnung und Sauberkeit in den Umkleieräumen haben sie eigenverantwortlich zu sorgen.
- (7) Das Rauchen ist im gesamten Bootshaus sowie im Ruderkasten verboten und nur im Freien gestattet.
- (8) Für die Nutzung der Umkleieräume im 2. Obergeschoss (OG) und die dauerhafte Nutzung der Umkleideschränke im 1. OG ist eine Gebühr gemäß Beitrags- und Kostenordnung (Anlage 1) zu entrichten. Schlösser für die Schränke stellt der Verein.
- (9) Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigung oder Verlust von privatem Eigentum das sich vorübergehend oder ständig im Bootshaus befindet.
- (10) Das Bootshaus kann für Familienfeiern und andere private Veranstaltungen genutzt werden. Die Nutzungsentgelte ergeben sich aus der Beitrags- und Kostenordnung (Anlage 1).

- (11) Die Sauna des Vereins kann gegen Entgelt (siehe Beitrags- und Kostenordnung; Anlage 1) genutzt werden. Mittwochs (Vereinstag) ist die Nutzung kostenfrei.

§ 3 Durchführung des Kinder- und Jugendtrainings

- (1) Das Kinder- und Jugendtraining findet in den festgelegten Gruppen zu den von den Übungsleitern festgelegten Zeiten statt.
- (2) Die Verantwortung des Vereins für die am Trainingsbetrieb teilnehmenden Kinder und Jugendlichen beginnt mit dem Betreten des Sattelplatzes und endet zum Trainingsende mit dessen Verlassen. Ausfahrten finden nur auf Weisung und in Begleitung der Übungsleiter statt. Den Anweisungen der Übungsleiter ist unbedingt Folge zu leisten. Bei groben Undisziplinertheiten sind die Übungsleiter berechtigt Kinder und Jugendliche vom Training auszuschließen. Darüber sind die Eltern umgehend zu informieren.
- (3) Um den Übungsbetrieb nicht zu behindern, ist ein pünktliches Erscheinen zu den Trainingsstunden Grundvoraussetzung. Sollten Kinder und Jugendliche am Training nicht teilnehmen können, haben die Eltern dafür Sorge zu tragen, dass eine rechtzeitige Entschuldigung beim Übungsleiter erfolgt.
- (4) Für die Planung und Durchführung des Trainings und der Teilnahme an Regatten ist seitens des Vorstandes der Ruderwart „Leistungssport“ in Zusammenarbeit mit den Übungsleitern verantwortlich. Die Auswahl der Regatten erfolgt unter sportlichen Gesichtspunkten und unter Beachtung der entstehenden Kosten für die Eltern und den Verein.
- (5) Jeweils zu Beginn und zum Ende einer jeden Saison findet eine Elternversammlung statt. Zur Elternversammlung lädt der Vorstand ein. ³Die Elternversammlung wird durch den für die jeweilige Trainingsgruppe verantwortlichen Übungsleiter durchgeführt.

§ 4 Vereinskleidung

- (1) Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet zu Regatten und Meisterschaften die Vereinskleidung zu tragen.
- (2) Kinder und Jugendliche erhalten mit Aufnahme als Mitglied in den Verein ein kostenloses Vereins-Shirt.
- (3) Die Modelle der Vereinskleidung und die Preisliste sind auf der Webseite des Vereins veröffentlicht, wie auch der Bestellweg. Die bestellte Vereinskleidung ist im Voraus (Vorkasse) durch Überweisung auf das Vereinskonto zu bezahlen.

§ 5 Zeichnungsbefugnis

Für sämtlichen externen Schriftverkehr des Vereins ist nur der Vereinsvorsitzende und dessen Stellvertreter zeichnungsbefugt. Dies betrifft auch Materialbestellungen oder die Freigabe von Reparaturaufträgen. Anders gezeichnete Schreiben sind unwirksam.

§ 6 Beiträge und Kosten

- (1) Mitgliedsbeiträge:

Die Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus der Beitrags- und Kostenordnung (Anlage 1). Der Beitrag kann monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlt werden. Nach Möglichkeit soll jedes Vereinsmitglied dem Verein ein SEPA-Mandat erteilen. Selbstzahler haben dafür Sorge zu tragen, dass der Monatsbei-

trag bei vereinbarter monatlicher Zahlweise bis zum 5. Werktag eines jeden Monats auf dem Vereinskonto gutgeschrieben ist. Ist ein anderes Zahlungsintervall vereinbart, hat das betreffende Mitglied die Pflicht zu veranlassen, dass der Beitrag zu Beginn der gewählten Zahlungsperiode dem Vereinskonto gutgeschrieben wird. Sollten aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat, dem Verein zusätzliche Bankspesen aus widersprochenem SEPA-Mandat entstehen, sind diese durch das die Spesen verursachende Vereinsmitglied zu erstatten. Änderungen zur Höhe der Beiträge bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(2) Kostenbeteiligung an Regatten und Veranstaltungen

- a) Um die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung stabil zu halten, kann sich der Verein nur an den Kosten der Regatten und Veranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich sowie bei Auszubildenden und Studenten beteiligen. Die Master-Ruderer, der RBL-Achter und die Wanderruderer müssen ihre Kosten selbst tragen. Auf Antrag kann der Vorstand in Abhängigkeit von der finanziellen Situation des Vereins über eine anteilige Kostenbeteiligung beschließen.
- b) Der vom Vorstand festgesetzte Tagessatz pro Sportler für die nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen und Regatten ergeben sich aus der Beitrags- und Kostenordnung (Anlage 1):
 1. Wettkämpfe wie Waldläufe, Hallensportfeste, Schwimmfeste, Nudelsprint und dem Nikolaus-Ergometerrudern,
 2. Regatten in Berlin,
 3. Regatten im Berliner Umland (Rüdersdorf, Werder etc.) und
 4. Auswärtigen Regatten.
- c) Für Teilnehmer am Bundeswettbewerb beträgt der auf den Sportler entfallende Eigenanteil 50 Prozent an den dem Verein in Rechnung gestellten Gesamtkosten.
- d) Für Sportler, die zum Kader des LRV/DRV delegiert sind, gilt:
 1. Bei Trainingslagern mit einer $\frac{1}{3}$ -Förderung durch den LRV/DRV beträgt der auf den gemeldeten Sportler entfallende Anteil der Eltern $\frac{1}{3}$ der dem Verein in Rechnung gestellten Gesamtkosten. Sobald dem Verein die Endabrechnung vorliegt, erfolgt eine Abrechnung der Kosten gegenüber den Eltern des Sportlers, der am Trainingslager teilgenommen hat. Ist der Verein zur Vorauszahlung verpflichtet, haben auch die Eltern ihren Anteil gegenüber dem Verein in Vorkasse zu leisten.
 2. Bei Veranstaltungen und Regatten ohne $\frac{1}{3}$ -Förderung durch den LRV/DRV erfolgt eine Kostenteilung (50:50) zwischen den Eltern des gemeldeten Sportlers und dem Verein. Der Verein stellt in diesen Fällen einen Antrag auf Kostenbeteiligung an einen Förderverein. Ein Rechtsanspruch besteht diesbezüglich nicht. Das Weitere ergibt sich, wie unter c) 1. beschrieben.
- e) Die Abrechnung der Regattakosten erfolgt durch den verantwortlichen Übungsleiter oder Mannschaftsleiter gegenüber dem Kassenwart zeitnah zu jeder Regatta.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen abweichende Beiträge und Eigenanteilsätze festlegen.

§ 7 Arbeitseinsätze, Wochenenddienste & Bewirtschaftung „Spreezimmer“

- (1) Jedes Vereinsmitglied ab 16 Jahre, welches das Bootshaus, seine Einrichtungen und das Bootsmaterial regelmäßig nutzt, hat im Jahr zum Unterhalt und zur Pflege des Bootshauses sowie des Bootsmaterials 30 Arbeitsstunden zu leisten.
- (2) Der Stundennachweis erfolgt im elektronischen Fahrtenbuch. Für den Arbeitsstundennachweis ist eine gesonderte Kategorie eingerichtet. Die Eintragung der geleisteten Stunden erfolgt durch jedes Mitglied eigenverantwortlich.
- (3) Arbeitsstunden können auch am Mittwoch durch Sicherstellung der Bewirtschaftung des Spreezimmers erbracht werden. Die dazu notwendigen Verfahrensweisen legt der Kulturwart fest.
- (4) Jedes Vereinsmitglied ab 18. Jahre ist verpflichtet an je einem Wochenende im Jahr jeweils von 10:00 bis 16:00 Uhr Bootshausdienst durchzuführen. Der Bootshausdienst kann mit einer Trainingseinheit verbunden werden, wobei die für das jeweilige Wochenende ausgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen sind. Die Eintragung für den Wochenenddienst in der im Verein ausgehängten Liste hat bis zum 31. Januar des aktuellen Kalenderjahres zu erfolgen. Wer sich nicht fristgerecht eingetragen hat, wird gesetzt.
- (5) Die Bewirtschaftung des „Spreezimmers“ und der Wochenenddienst gehen in die Arbeitsstundenbewertung wie folgt ein:

Wochenenddienst (Sonnabend & Sonntag)	4 Stunden/Tag
Bewirtschaftung „Spreezimmer“ (Mittwoch)	2 Stunden/Tag
- (6) Jeden ersten Sonnabend im Monat findet ein zentraler Arbeitseinsatz statt. Weitere Arbeitseinsätze können auch individuell an anderen Tagen in Absprache mit dem Bootshauswart durchgeführt werden.
- (7) Nicht geleistete Arbeitsstunden werden dem betroffenen Vereinsmitglied mit einem pauschalen Stundensatz gemäß Beitrags- und Kostenordnung (Anlage 1) zum Jahresende in Rechnung gestellt.
- (8) Die Eltern der Kinder und Jugendlichen sind aufgerufen an den Arbeitseinsätzen teilzunehmen.
- (9) Die Kinder und Jugendlichen nehmen freiwillig an den Wochenendarbeitseinsätzen in den Monaten Oktober bis März teil. Schwerpunkt der zu verrichtenden Arbeiten soll die Pflege und Wartung der Boote und Bootsmaterialien sein.

§ 8 Nutzung der Informationstafeln

Die Informationstafel am hinteren Treppenaufgang ist ausschließlich für Informationen des Vorstandes und der Trainingsgruppen bestimmt. Allen anderen Vereinsmitgliedern ist es verboten, hier nicht durch den Vorstand autorisierte Aushänge anzubringen.

§ 9 Sprechzeiten des Vorstandes

- (1) Sprechzeiten des Vorstandes sind jeden Montag ab 18:00 Uhr im Bootshaus. Die Sprechzeiten werden durch den Vorsitzenden, den Stellvertreter oder den Kassenwart sichergestellt.
- (2) Wird darüberhinausgehend das Gespräch mit einem Mitglied des erweiterten Vorstandes gewünscht, ist dies dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Andere Termine sind nur nach persönlicher Vereinbarung möglich.

Anlage 1: Beitrags- und Kostenordnung

Anlage 2: Datenschutzhinweise

Letzte Änderung auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. März 2019.



Anlage 1 zur Vereinsordnung

Beitrags- und Kostenordnung

Stand: 30. März 2019

Mitgliederbeiträge und -gebühren	Betrag
Aktivmitglied	28,00 €
Abschlag je weiteres Familienmitglied	5,00 €
Fördermitglied	15,00 €
Ehrenmitglied	kostenfrei
Aufnahmegebühr für Kinder und Jugendliche (einmalig)	30,00 €
Aufnahmegebühr für Erwachsene (einmalig)	50,00 €

Kursgebühren	Betrag
Anfängerkurs für Kinder und Jugendliche	kostenlos
Anfängerkurs für Erwachsene (Bei Beantrag der Mitgliedschaft wird die Kursgebühr mit der Aufnahmegebühr verrechnet.)	50,00 €

Kostenbeteiligung ¹ an Regatten	Betrag ²
Teilnahme an Wettkämpfen (z. B. Waldläufe, Hallensport- und Schwimffeste, Nikolaus-Ergometerrudern etc.)	Kostenübernahme durch den Verein
Regatten in Berlin	5,00 €
Regatten im Berliner Umland (Rüdersdorf, Werder o. Ä.)	7,50 €
Auswärtige Regatten	20,00 €

Nutzungsgebühren	Betrag
Umkleideräume im 2. Obergeschoss (pro Jahr)	50,00 €
Umkleideschränke im 1. Obergeschoss (pro Jahr)	10,00 €
Sauna (pro Person für 3 Stunden; außer mittwochs)	30,00 €

¹ Die Kostenbeteiligung bei prozentualer Aufteilung ergibt sich aus § 6 Abs. 2 Vereinsordnung.

² pro Sportler/in und Tag

Gebühren für private Veranstaltungen	Betrag	Kaution
Vereinsmitglieder mit erfüllten Arbeitsstunden	kostenfrei	
Vereinsmitglieder ohne erfüllte Arbeitsstunden	100,00 €	keine
Fördermitglieder	100,00 €	100,00 €
Ehrenmitglieder	kostenfrei	
Vereinsfremde	300,00 €	200,00 €

Sonstiges	Betrag
Kaution für Bootshausschlüssel	30,00 €
Ersatz bei Verlust des Bootshausschlüssels	tatsächliche Kosten
Pauschale für nicht geleistete Arbeitsstunden (pro Stunde)	5,00 €

Kontoverbindung des Vereins

Kreditinstitut: Deutsche Skatbank
 IBAN: DE68 8306 5408 0004 4950 63
 BIC: GENODEF1SLR



Anlage 2 zur Vereinsordnung

Datenschutzhinweise

Stand: 13. August 2019

Wir freuen uns sehr über Ihr Interesse am SportClub Berlin-Köpenick e. V. (SCBK) und nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Wir behandeln Ihre Daten stets vertraulich und halten uns an die strengen Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechtes (Bundesdatenschutzgesetz - BDSG) sowie an die Anforderungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Diese Datenschutzhinweise sind darauf ausgelegt alle Bereiche (Mitgliederverwaltung, Veranstaltungen des Vereins, Kontaktformulare der Webseite etc.) in denen wir personenbezogene Daten verarbeiten abzudecken. Deshalb sind möglicherweise nicht alle aufgezählten Regelungen auf Ihren speziellen Einzelfall anwendbar.

Die Sicherheit Ihrer personenbezogenen Daten hat für uns eine sehr hohe Priorität. Ihre bei uns gespeicherten Daten schützen wir deshalb durch technische und organisatorische Maßnahmen, um einen Verlust oder Missbrauch durch Dritte wirkungsvoll vorzubeugen. Zum Schutz Ihrer über das Internet übermittelten Daten werden diese durch Ihren Webbrowser verschlüsselt (via SSL = Secure Socket Layer) an uns übertragen. Dies erkennen Sie an dem Schloss, welches Ihr Browser bei einer SSL-Verbindung anzeigt. Wir weisen dennoch darauf hin, dass die Datenübertragung im Internet Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte kann von uns daher nicht gewährleistet werden.

Um den dauerhaften Schutz Ihrer Daten zu gewährleisten, werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen regelmäßig überprüft und falls erforderlich an den Stand der Technik angepasst.

Verantwortlicher für die Verarbeitung

SportClub Berlin-Köpenick e. V.
vertreten durch
• Klaus-Dieter Matros
• Michael Falk
Nixenstraße 2
12459 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 56702214
Telefax: +49 (0) 30 56702216
E-Mail: info@scbk.de

Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Mitglieder

Für die Mitgliederverwaltung und -betreuung verarbeitet der Verein die im Aufnahmeantrag erhobenen personenbezogenen Daten. Hierbei handelt es sich um:

- Name(n),
- Anschrift,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- E-Mail-Adresse und
- Kontaktdaten eines Erziehungsberechtigten (bei minderjährigen Vereinsmitgliedern)

sowie optional

- Beruf,
- Telefonnummer und
- Bankdaten.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1b DSGVO.

Externe Dritte

Im Rahmen der Durchführung von Regatten und anderen Veranstaltungen des Vereins (Nikolaus-Ergometerrudern etc.) verarbeitet der Verein die nachfolgend aufgezählten personenbezogener Daten externer Dritter (Sportler und Betreuer anderer Vereine, ggf. Zuschauer etc.):

- Name(n),
- Geschlecht,
- Jahrgang,
- Vereinsname und
- Kontaktdaten des Betreuers

zum Zwecke der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der jeweiligen Veranstaltung.

Des Weiteren können von Sportlern, Betreuern und Zuschauern bei Veranstaltungen des Vereins Foto- und/oder Videoaufnahmen gemacht werden, die zur Veröffentlichung auf der Vereinswebseite verwendet werden können.

Bei jeder Anmeldung externer Dritter zu einer von uns organisierten Veranstaltung holen wir die Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a DSGVO ein. Die Ergebnislisten werden auf Grundlage von §§ 27 und 28 BDSG auf der Webseite des Vereins veröffentlicht und zu Statistikzwecken beim Verein aufbewahrt.

Foto- und Videoaufnahmen können auf Grundlage der berechtigten Interessen des Vereins auf unserer Webseite veröffentlicht werden.

Erfolgt eine Gruppenanmeldung, hat der Anmelder dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm gemeldeten Personen entsprechend dieser Datenschutzhinweise über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und über ihre Rechte informiert werden.

Webseite

Die Nutzung unserer Webseite ist grundsätzlich ohne die Angabe und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten möglich. Sofern Sie jedoch über ein entsprechendes Formular (Kontaktformulare) mit uns oder einem der Trainer in Kontakt treten wollen, werden folgende personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet:

- Anrede/Geschlecht,
- Name und
- E-Mail-Adresse

sowie optional

- Firmenname und/oder
- Telefonnummer.

Die angegebenen Kontaktdaten verwenden wir, um auf Ihre Anfrage reagieren zu können. Hierfür holen wir gemäß Art. 6 Abs. 1a DSGVO bei jeder Verwendung eines Kontaktformulars Ihre Einwilligung ein.

Sofern der Verein seine berechtigten Interessen (Berichte über bzw. Dokumentation von Vereinsveranstaltungen; Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen etc.) wahrt, beruht die Verarbeitung auf Art. 6 Abs 1f DSGVO.

Weitergabe an Dritte

Mitglieder

Für den Einzug des Mitgliedsbeitrages werden ggf. die Kontodaten des betroffenen Vereinsmitgliedes an das Kreditinstitut des Vereins weitergegeben. Die geschieht auf Grundlage des dann erteilten SEPA-Lastschriftmandats (Art. 6 Abs. 1a DSGVO).

Des Weiteren ist der Verein im Rahmen der Durchführung des Sportbetriebs verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten an verschiedene Verbände weiterzugeben. Das betrifft die Weitergabe von personenbezogenen Daten und Kommunikationsdaten des jeweils gewählten und erweiterten Vorstands an den DRV, LSB und LRV sowie die Weitergabe der personenbezogenen Daten und wo erforderlich auch Gesundheitsatteste der Sportlerinnen und Sportler an den DRV, die einen Aktiven-Pass beantragen bzw. ausgehändigt bekommen haben.

Webseite

Für den Betrieb unserer Webseiten arbeiten wir mit einem externen Hosting-Unternehmen zusammen, d. h. die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten werden auch auf den Servern des Hosting-Unternehmens verarbeitet. Aus diesem Grund haben wir eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO abgeschlossen.

Eine anderweitige Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte findet ohne Ihre Einwilligung nicht statt.

Cookies

Wir setzen sogenannte Cookies ein, um unsere Webseite nutzerfreundlicher zu gestalten. Cookies sind kleine Textdateien mit charakteristischen Zeichenfolgen, die im Internetbrowser gespeichert werden um diesen zu identifizieren. Diese Dateien richten auf Ihrem System keinen Schaden an. Wenn Sie nicht möchten, dass Cookies gespeichert werden, können Sie dies in den Einstellungen Ihres Browsers unterbinden.

Folgendes Cookie kommt bei uns zum Einsatz:

Im „Internen Bereich“ (betrifft nur Vereinsmitglieder, die sich hierfür registriert haben) wird beim Anmelden ein Session Cookie gesetzt, welches den Anmeldezeitpunkt speichert und dazu dient den Nutzer nach einer Stunde automatisch abzumelden. Hat der Nutzer sich manuell abgemeldet oder den Browser vor Zeitablauf geschlossen, wird dieses Cookie automatisch gelöscht. Gleiches gilt wenn das Cookie die Abmeldung vornimmt.

Auf der Seite „Anfahrt“ ist eine Karte von Google Maps eingebunden, welche standardmäßig (privacy by default) nicht geladen wird. Erst nach Bestätigung über die entsprechende Schaltfläche wird die Karte angezeigt und dabei Daten entsprechend der Datenschutzbestimmungen von Google übertragen. Beim betätigen der Schaltfläche wird ebenfalls ein Session Cookie wie oben beschrieben gesetzt.

Speicherdauer

Mitglieder

Die personenbezogenen Daten eines jeden Mitglieds werden nur für die Dauer der Zugehörigkeit zum Verein gespeichert. Mit Kündigung der Mitgliedschaft werden diese Daten unverzüglich gelöscht.

Externe Dritte

Personenbezogene Daten externer Dritter werden nur solange vorgehalten, wie es für die Erfüllung des jeweiligen Zwecks notwendig ist und anschließend unverzüglich gelöscht. Die Ergebnislisten der durch den Verein durchgeführten Veranstaltungen werden auf der Vereinswebseite maximal für vier Jahre veröffentlicht und werden anschließend in Papierform oder digital archiviert.

Webseite

Ihre personenbezogenen Daten werden nur solange gespeichert, wie sie für die Erreichung des jeweiligen Zwecks zwingend erforderlich sind. Bei den oben genannten Daten (Kontaktformulare) ist dies regelmäßig der Fall, wenn Ihr Anliegen beantwortet und nicht mit weiterer Kommunikation zu rechnen ist.

Wahrt der Verein seine berechtigten Interessen (z. B. Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen) werden personenbezogene Daten des jeweils Betroffenen bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt und anschließend gelöscht.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse bzw. den genannten Kontaktdaten Auskunft (Art. 15 DSGVO) über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie entsprechend den in der DSGVO genannten Voraussetzungen die Berichtigung (Art. 16 DSGVO), die Löschung (Art. 17 DSGVO), die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie die Herausgabe (Art. 20 DSGVO) der von Ihnen bereitgestellten Daten verlangen.

Die uns von Ihnen erteilte/n Einwilligung/en zur Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten können Sie gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Beruhet die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Art. 6 Abs. 1f DSGVO, steht Ihnen gemäß Art. 21 DSGVO ein Widerspruchsrecht zu.

Wenn Sie der Meinung sind, es liegt unsererseits ein Datenschutzverstoß vor, haben Sie das Recht, dies der/dem:

Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
Friedrichstraße 219
10969 Berlin
Telefon: +49 (0) 30 13889-0
E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de

zu melden.

Änderung der Datenschutzhinweise

Um zu gewährleisten, dass unsere Datenschutzhinweise stets den aktuellen gesetzlichen Vorgaben entsprechen, behalten wir uns jederzeit Änderungen vor. Dies gilt auch für den Fall, dass die Datenschutzhinweise aufgrund neuer oder überarbeiteter Angebote angepasst werden müssen.



Spendenaufruf
der Mitgliederversammlung vom 25. März 2017

Liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde,

zur Rückzahlung des vom Berliner Senat für die Sanierung unseres Bootshauses zur Verfügung gestellten Darlehens sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr überschritten haben sowie ein Jahr und länger Vereinsmitglied sind, dazu aufgerufen, sich an dieser Verpflichtung mit einer monatlichen Spende von mindestens 10,00 EUR zu beteiligen.

Für die Spende(n) bitte folgendes Konto verwenden:

Empfänger:	SportClub Berlin-Köpenick e. V.
Kreditinstitut:	Deutsche Skatbank
IBAN:	DE59 8306 5408 0204 4950 63
Verwendungszweck:	Spende ¹

Im Auftrag der Mitgliederversammlung

Klaus-Dieter Matros
- 1. Vorsitzender -

¹ Bitte nur diesen Verwendungszweck verwenden, da es andernfalls zu Problemen bei der Anerkennung (Stichwort: Zweckgebundenheit) durch das Finanzamt kommen kann.